

BÜRGERKOMITEE ZUR RETTUNG DES HEIDELBERGER THEATERS E.V.

SATZUNG DES VEREINS

„Bürgerkomitee zur Rettung des Heidelberger Theaters“

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein will im Interesse der Heidelberger Bevölkerung den Fortbestand der „Städtischen Bühne“ mit ihrem umfassenden gesellschaftsbildenden kulturellen Angebot sichern. Ziel ist es, das Theater an seinem jetzigen Standort zu erhalten und die Sanierungsmaßnahmen umfassend, auch finanziell, zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Bestand und Qualität des Theaters und Philharmonischen Orchesters der Stadt Heidelberg umfassend unterstützt und gefördert werden. Der Verein will diesen Zweck verwirklichen durch

- Sammlung, Verwaltung und Weitergabe von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen, Sponsorenmitteln, und Verfügungen von Todes wegen
- durch Kontakte zu Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik
- durch Veröffentlichungen

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen bzw. eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von dem Ersatz notwendiger Auslagen.

§ 2 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerkomitee zur Rettung des Heidelberger Theaters e.V.“

§ 3 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins. **Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Dritte, die sich um das Anliegen des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands zu „Ehrenmitgliedern“ ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben aber alle Mitgliederrechte. Zum Zeitpunkt der Ernennung darf die Anzahl der Ehrenmitglieder höchstens die Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder betragen.**

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod
- bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation
- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die spätestens bis zum 30.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, muss es innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung gegenüber dem Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist hierfür nicht eigens einzuberufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Gibt der Verein Rundschreiben oder ähnliche Publikationen heraus, kann die Einladung im Rahmen dieser Rundschreiben erfolgen.

Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Form einberufen. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 2 BGB.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Fall seiner Verhinderung in der folgenden Reihenfolge vom ersten bzw. zweiten Stellvertreter oder einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Blockwahl und Blockentlastung sind zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Einzelabstimmungen votiert.

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Personen zur Wahl und kann im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen bei einer Abstimmung über die Änderung des Vereinszwecks schriftlich zustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und vom Vorstand aufbewahrt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung kann Förderungsrichtlinien und Budgets für einzelne Förderprojekte beschließen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

➤ dem Finanzvorstand

Die Mitgliederversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit zum geschäftsführenden Vorstand wählen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in gesonderten Wahlgängen.

Der Vorstand wird für **vier** Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied einberufen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. **Ehrenmitglieder (siehe § 4) zahlen keine Mitgliedsbeiträge.**

§ 9 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2006.

§ 11 Verwendung von Mitteln des Vereins

Die Mittel des Vereins werden lediglich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge und haben keinen Anspruch auf anteilige Übertragung des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, das Vereinsvermögen vollständig für das Theater und Philharmonische Orchester der Stadt Heidelberg gemeinnützig und steuerbegünstigt zu verwenden.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen. Eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten sind.

Die Satzung wurde am 20.07.2006 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 01.09.2006, vom 08.05.2007, vom 13.02.2008 **und vom 03.03.2009** geändert.

Heidelberg, 4. März 2009